



Nr 201

(Gemeinde  
Ostermündigen

Beilage a)

# **ABFALLREGLEMENT**

**vom 31.10.2019**



# ABFALLREGLEMENT

---

info@ostermundigen.ch

## **Präsidiales**

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben .....	10-13
Aufgaben der Gemeinde .....	5-6
Ausführungsbestimmungen .....	20-19
<b>B</b> -----	
Begriffe .....	4-6
Bereitstellung .....	9-10
Bereitstellung Art. 9, Abs. 9 Variante 1 .....	9-11
Bereitstellung Art. 9, Abs. 9/10 Variante 2 .....	9-11
<b>D</b> -----	
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs .....	6-8
<b>F</b> -----	
Finanzierung der Abfallentsorgung .....	13-15
<b>G</b> -----	
Gebührenfestlegung .....	14-16, 15-16
Geltungsbereich .....	1-5
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung .....	3-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten .....	21-19
<b>O</b> -----	
Öffentliche Abfallbehälter .....	11-14
Organisation .....	2-5
<b>R</b> -----	
Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber .....	7-9
Rechtspflege .....	18-18
<b>U</b> -----	
Übertragung von Aufgaben .....	12-14
<b>V</b> -----	
Verbote .....	8-9
Vollzug .....	17-18
<b>W</b> -----	
Widerhandlungen .....	19-19
<b>Z</b> -----	
Zahlungspflicht Gebühren .....	16-17

# ABFALLREGLEMENT

---

Nach Seiten	Seite
I Allgemeines.....	5
Geltungsbereich.....	5
Organisation.....	5
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung.....	5
Begriffe.....	6
Aufgaben der Gemeinde.....	6
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.....	8
II Abfallentsorgung.....	9
Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber.....	9
Verbote.....	9
Bereitstellung.....	10
Bereitstellung Art. 9, Abs. 9 Variante 1.....	11
Bereitstellung Art. 9, Abs. 9/10 Variante 2.....	11
III Abfälle aus Unternehmungen.....	13
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	13
IV Weitere Bestimmungen.....	14
Öffentliche Abfallbehälter.....	14
Übertragung von Aufgaben.....	14
V Finanzierung.....	15
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	15
Gebührenfestlegung.....	16
Abfallverordnung/Gebührentarif.....	16
Zahlungspflicht Gebühren.....	17
VI Schlussbestimmungen.....	18
Vollzug.....	18
Rechtspflege.....	18
Widerhandlungen.....	19
Ausführungsbestimmungen.....	19
Inkrafttreten.....	19

Die Gemeinde Ostermundigen erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998<sup>1</sup>, Art. 32 Abs. 1e der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, sowie Art. 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung Ostermundigen (GO) vom 24. September 2000 Folgendes

## ABFALLREGLEMENT

### I ALLGEMEINES

#### Art. 1

- Geltungs-  
bereich
- 1 Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ostermundigen.
  - 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
  - 3 In begründeten Fällen können für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen werden.
  - 4 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

#### Art. 2

- Organisa-  
tion
- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfall ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung mit Gebührentarif.
  - 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe zuständig. Ihr obliegt auch die Information der Bevölkerung.

#### Art. 3

- Grundsätze  
der Abfallbe-  
wirtschaftung
- Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

## Art. 4

Begriffe

- 1 Siedlungsabfälle sind
  - a) die aus Haushalten stammenden Abfälle,
  - b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (eidg. Abfallverordnung [VVEA] Art. 3 a.)<sup>3</sup>.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Grobgut, separat gesammelte Abfälle und Sonderabfälle.
- 3 Hauskehricht ist für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Siedlungsabfall.
- 4 Grobgut ist brennbarer Abfall aus Haushalten bis 25 kg, welcher aufgrund seiner Grösse nicht in die für die ordentliche Abfuhr zu verwendenden Abfallsäcke passt.
- 5 Separat gesammelte Abfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- 6 Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Altmedikamente). Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen<sup>4</sup> aufgeführt.
- 7 Industrie- oder Bauabfälle sind die aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung (VVEA Art. 3 a.).

## Art. 5

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- 2 Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle nach Art. 4 Abs.1 bis 5 fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- 3 Sie entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen

---

<sup>3</sup> SR 814.600

<sup>4</sup> SR 814.610.1

Grünanlagen, sofern diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt (kantonales Abfallgesetz [AbfG], Art. 11)<sup>5</sup>.

- 4 Sie vollzieht das AbfG, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erforderlichen Massnahmen und erlässt Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- 5 Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
  - a) die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Art. 10 AbfG);
  - b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d) die tierischen Nebenprodukte (Art. 15 AbfG),
  - e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- 6 Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 7 Sie fördert die Entsorgung kleinerer Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb oder den Anschluss an Sammelstellen. (Art. 13 Abs. 2 AbfG).
- 8 Sie betreibt einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.
- 9 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls im öffentlichen und im privaten Bereich.
- 10 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über
  - a) Abfuhrtage und Zeiten der ordentlichen Abfuhr,
  - b) besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen,
  - c) die Durchführung von Separatsammlungen und deren Sammelstellen,
  - d) die einzelnen Abfallarten und ihre Eigenschaften,
  - e) die Vorgaben für die Bereitstellung von Abfällen für die Abfuhr und die Bereitstellungsorte und Verwendung von Containern
  - f) die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle,
  - g) die Sammlung von Tierkörpern.

---

<sup>5</sup> BSG 822.1

## Art. 6

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

- 1 Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten.
- 2 Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.
- 3 Die Abteilung Tiefbau und Betriebe setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.
- 4 Die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle richtet sich nach Privatrecht.

## II ABFALLENTSORGUNG

### Art. 7

Rechte und  
Pflichten der  
Abfallinhaberinnen und -  
inhaber

- <sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben.
- <sup>2</sup> Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen, namentlich Glas, Papier, Karton, Grünabfälle oder Metalle an als bei Haushalten, so kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. In diesem Falle dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- <sup>4</sup> Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.
- <sup>5</sup> Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- <sup>6</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls tragen die Kosten für
  - a) die Anschaffung und das Bereitstellen von Containern für die öffentliche Entsorgung,
  - b) die Entsorgung von Grünabfällen, nicht brennbaren Siedlungsabfällen, Bauabfällen und Sonderabfällen,
  - c) die Entsorgung von Abfällen in Entsorgungshöfen, Verwertungsanlagen und dergleichen gemäss deren Gebührentarif.

### Art. 8

Verbote

- <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen

von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>6</sup>. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

- 3 Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.
- 4 Es ist verboten, Abfälle an den Sammelstellen oder in den zur Abfuhr bereitgestellten öffentlichen oder privaten Container in andern als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen. Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehen Behältnisse.
- 5 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

## **Art. 9**

- Bereitstellung
- 1 Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
  - 2 Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.
  - 3 Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.
  - 4 Die Gemeinde bestimmt insbesondere im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind. Sie kann
    - a) die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Wertstoffen und Sonderabfällen vorschreiben,
    - b) Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bestimmen,
    - c) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Grundeigentümer zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.

---

<sup>6</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).

- <sup>5</sup> Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellung in Überbauungsordnungen, bei der Planung von Neu- und Umbauten oder mittels Einzelverfügung. Sie wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.
- <sup>6</sup> Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls sind primär die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Kann kein primärer Abfallinhaber ausfindig gemacht werden, sind als sekundärer Verursacher die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich.
- <sup>7</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung von Sonderabfällen hat nach den Weisungen der Gemeinde gemäss Abfallführer und Abfuhrplan zu erfolgen.
- <sup>8</sup> Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde nach entsprechender Ankündigung oder Kennzeichnung unter Kostenfolge abgeführt werden.

Bereitstellung  
Art. 9, Abs. 9  
Variante 1

<sup>9</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.

Bereitstellung  
Art. 9, Abs.  
9/10 Variante  
2

<sup>9</sup> Grundsätzlich kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe bei allen Liegenschaften Container verfügen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie, Gewerbe- und Bürobauten sind Container Pflicht. In den Containern darf nur Haushaltsabfall in den offiziellen Abfallsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeinde, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.

- <sup>10</sup> Die Gemeinde kann Liegenschaften und Unternehmen in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern befreien. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn
- a) die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht,

## ABFALLREGLEMENT

---

b) oder im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt.

## III ABFÄLLE AUS UNTERNEHMUNGEN

### Art. 10

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- <sup>1</sup> Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind durch die Unternehmen grundsätzlich selber zu entsorgen (VVEA Art. 3 a.)<sup>7</sup>. Auf Ersuchen hin kann die Gemeinde auf privatrechtlicher Basis die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen der Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen übernehmen.
- <sup>2</sup> Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.
- <sup>3</sup> Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen. Sie sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.
- <sup>4</sup> Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe und der Mengenverhältnisse dem Haushaltsabfall ähnlich sind, sind der Gemeinde zu übergeben.
- <sup>5</sup> Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und separat gesammelt werden, namentlich Glas, Papier, Karton und Metalle, sind der Gemeinde zu übergeben. Dabei kann
  - a) die Gemeinde aufgrund der anders gearteten Mengenverhältnisse das Unternehmen verpflichten, diese selber zu entsorgen,
  - b) oder das Unternehmen das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung selber zu entsorgen. Die Gemeinde ist darüber vorgängig zu informieren.

---

<sup>7</sup> SR 814.600

## IV WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art. 11

Öffentliche  
Abfallbehälter

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### Art. 12

Übertragung  
von Aufgaben

- Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben gemäss Art. 5 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
  - b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## V FINANZIERUNG

### Art. 13

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- <sup>1</sup> Für sämtliche Aufwendungen und Erträge der Siedlungsabfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung).
  - <sup>2</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern von Abfällen mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
  - <sup>3</sup> Die Aufwendungen für die Erfüllung der Entsorgung der Siedlungsabfälle umfassen die vollen Kosten für
    - a) die öffentliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grün- und Speiseresten und dergleichen) und der Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze und dergleichen),
    - b) die weiteren Aufgaben der Gemeinde nach Art. 5,
    - c) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgaben, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung,
    - d) die Verwertung von Abfällen,
    - e) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich aus öffentlichen Abfallbehältern,
    - f) weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung,
    - g) die Verminderung und/oder Vermeidung von Abfall sowie zu einer die Umwelt schonenden Verwertung derselben führen oder fördern soll.
  - <sup>4</sup> Die Aufwendungen gemäss Abs. 3 werden finanziert durch
    - a) Gebühren der Benützer,
    - b) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe,
    - c) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons,
    - d) allfällige Beiträge von Dritten für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung,

- e) Abgeltungen für die Entsorgung der Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Liegenschaften.

## Art. 14

Gebühren-  
festlegung

- 1 Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr zusammen.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Abfallverordnung und dem Gebührentarif fest.
- 3 Die jährliche Grundgebühr wird erhoben von allen
  - a) Privathaushalten (Wohneinheiten),
  - b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (VVEA Art. 3 a.<sup>8</sup>) mit oder ohne juristische Persönlichkeit und Selbständigerwerbenden. Massgebend sind die Angaben gemäss Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).Der Gemeinderat kann Abstufungen nach der Grösse der Privathaushalte und Unternehmungen vorsehen.
- 4 Folgende Betriebe können auf Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden
  - a) Einzelunternehmen, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden.
- 5 Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird pro Abfallsack, Kehrriech-Container, Grüngut/Speisereste-Container oder für Grobgut erhoben.
- 6 Weitere Gebühren nach Aufwand werden erhoben:
  - a) für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
  - b) für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
  - c) für die Aufwendungen für Verfügungen und Strafanzeigen, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt,
  - d) für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin,
  - e) für den verursachten Aufwand zur Behebung eines rechtswidrigen Zustands.

## Art. 15

Abfallverord-  
nung/Ge-  
bührentarif

- 1 Die Abfallverordnung und der Gebührentarif regeln u.a.

---

<sup>8</sup> SR 814.600

- a) die Höhe der jährlichen Grundgebühr, die pro Privathaushalte (Wohneinheiten) und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (VVEA Art. 3 a.) erhoben wird,
- b) die Ansätze der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren, die pro Abfallsack, Kehricht-Container, Grüngut/Speisereste-Container oder für Grobgut erhoben werden,
- c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Beanstandung des widerrechtlich deponierten Abfalls sowie Verfügungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu festlegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

## **Art. 16**

Zahlungspflichtige Gebühren

<sup>1</sup> Schuldnerin oder Schuldner für die Grundgebühr sind die rechtmässigen Eigentümerinnen oder der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtigen Privathaushalte oder der gebührenpflichtige Betrieb befinden. Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum schulden sie die Stockwerkeigentümerin oder der Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.

<sup>2</sup> Für Forderungen der Grundgebühr aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin/Eigentümer bzw. Berechtigte solidarisch.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt.

<sup>4</sup> Zahlungspflichtig für die verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren sind grundsätzlich die Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen.

<sup>5</sup> Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke (verbrauchsabhängige Benützungsggebühr) oder der Übergabe von Grün, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers zahlungspflichtig.

## VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17

Vollzug

- 1 Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)<sup>9</sup>. Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- 2 Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG)<sup>10</sup>.
- 3 Die Gemeinde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellt oder an Sammelstellen angelieferte Abfälle.
- 4 Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von den ermächtigten Mitarbeitern der Abteilung Tiefbau und Betriebe geöffnet und deren Inhalt durchsucht werden, nötigenfalls unter Bezug von Fachleuten.
- 5 Die Gemeinde wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis von Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sowie nach der strafrechtlichen Weiterverfolgung der zuständigen Behörden.
- 6 Die Gemeinde erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgungen notwendigen Verfügungen.

### Art. 18

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

---

<sup>9</sup> BSG 155.21

<sup>10</sup> BSG 721.0

## Art. 19

- Widerhandlungen
- 1 Die Abteilung Tiefbau und Betriebe sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgaben des übergeordneten Rechts und der Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV) geahndet werden.
  - 2 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe zuständig.
  - 3 Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
    - a) separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Vorabenden und bis zu der vorgeschriebenen Endzeit am Abfuhrtag bereitstellt,
    - b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt,
    - c) ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt.
  - 4 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
  - 5 Die Gemeinde kann Dritte mit Kontrollen gemäss Art. 17 beauftragen.

## Art. 20

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

## Art. 21

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 8. September 2005 mit Änderung vom 10. November 2016 aufgehoben.

# ABFALLREGLEMENT

---

Silvia Fels

Jürg Kumli